

Bruno Duss
Landrat
Güterstrasse 18
6374 Buochs NW

EINGEGANGEN
26. Juni 2013

Landratsbüro Nidwalden
Regierungsgebäude
Dorfplatz 2
6371 Stans

Buochs, 26. Juni 2013

Sehr geehrter Herr Landratspräsident
Sehr geehrte Damen und Herren Landräte

Gestützt auf Art. 30 Abs. 1 Ziff. 3 und Art. 53 Abs. 2 des Landratsgesetzes sowie § 104 des Landratsreglements reichen die Unterzeichneten folgende

M O T I O N

betreffend die Anpassung des Gebührengesetzes (NG 265.5) und weiterer Gesetze und Verordnungen

ein.

Der Regierungsrat wird aufgefordert, umgehend die massgeblichen gesetzlichen Bestimmungen im kantonalen Gebührengesetz (Art. 1 und Art. 9; NG 265.5) anzupassen, so wie weitere mit dieser Gesetzesänderung verbundenen Anpassungen in der kantonalen Gesetzgebung vorzunehmen.

Begründung

A. Ausgangslage

1. Gemäss Art. 1 Gebührengesetz (NG 265.5) regelt das kantonale Gebührengesetz die Erhebung von amtlichen Kosten durch die kantonale Verwaltung für Amtshandlungen, Dienstleistungen, Verfügungen und Entscheide oder die Benützung öffentlicher Sachen und Einrichtungen. Vorbehalten bleiben besondere Bestimmungen eidgenössischer oder kantonaler Erlasse. Neben dem kantonalen Gebührengesetz bzw. der kantonalen Gebührenverordnung beinhalten somit zahlreiche weitere kantonale Erlasse Bestimmungen über den Erlass von Gebühren.
2. Gemäss Art. 9 Gebührengesetz legt der Regierungsrat die Gebühren dieses Gesetzes in einem Tarif fest. Er überprüft die Gebühren regelmässig und passt sie der Kostenentwicklung an.

B. Problematik und Schlussfolgerungen

3. Es ist nicht zu bestreiten, dass die vom Staat erhobenen Gebühren in den letzten Jahren spürbar angestiegen sind. Diese Zunahme von Kausalabgaben ist schweizweit ein Thema und ist sowohl auf Bundesebene als auch in verschiedenen Kantonen Gegenstand von parlamentarischen Vorstössen geworden. Die Erhöhung von Kausalabgaben war in den letzten Jahren nicht entsprechend von Steuersenkungen begleitet. In den vergangenen Jahren wurden Abgaben neu eingeführt oder erhöht, zusätzlich zu der bestehenden Steuerbelastung, dies mit der Konsequenz, dass die Fiskalquote gestiegen ist. Zudem erfolgen diese Gebührenerhöhungen stillschweigend auf dem Verordnungs- und nicht auf dem Gesetzesweg, weshalb sie der Kontrolle durch die Bürger entzogen sind.
4. Bei der Bemessung der Höhe von Gebühren und Abgaben sind das Verursacherprinzip („wer eine Leistung bezieht, muss sie bezahlen“), das Kostendeckungsprinzip („der Gesamtertrag der Gebühren und Abgaben darf die gesamten Kosten des entsprechenden Verwaltungszweigs nicht übersteigen“) sowie das Äquivalenzprinzip („Höhe der Kausalabgabe im Einzelfall muss in einem vernünftigen Verhältnis zum Wert stehen, den die staatliche Leistung für die abgabepflichtige Person hat“) wegleitend.

5. Die Beachtung der oben angeführten Prinzipien führt dazu, dass nicht über die Gebühren verdeckte Steuern eingeführt werden. Unseres Erachtens müssen jedoch die Gebühren durch den Souverän – das Parlament – genehmigt werden. Dazu soll jeweils zu Beginn einer Legislatur ein Gebührenkatalog verabschiedet werden. Was in diesem Katalog nicht enthalten ist, kann nicht erhoben werden.

Gerade die direktdemokratische Mitwirkung bei den Steuern hat gezeigt bzw. bewirkt, dass diese nicht ins uferlose steigen. Es muss jede Erhöhung argumentiert und begründet werden. Der Weg über das Parlament ist bekanntlich beschwerlich. Da bietet sich die Umgehung dieser Diskussionen über die Ausweitung der Gebühren geradezu an: Diese werden meist von der Exekutive oder Verwaltung festgelegt. Gebühren sind jedoch im Gegensatz zu den Steuern nicht für die allgemeine Mittelbeschaffung gedacht. Der Staat muss daher die ungedeckten Kosten seiner Leistungen mit Steuern „quersubventionieren“ und nicht mit Gebühren. Damit Steuern und Gebühren nicht gegenseitig ausgespielt werden, sollten diese auch gleich behandelt bzw. vom Souverän bestimmt und erlassen werden.

6. Im Kanton Nidwalden besteht ein Gebührengesetz, welches zwar eine Vielzahl von Gebühren enthält. Bei näherer Betrachtung wird jedoch ersichtlich, dass gestützt auf den Vorbehalt in Art. 1 Abs. 2 Gebührengesetz viele weitere Gebühren in anderen kantonalen Erlassen anzutreffen sind. Eine Transparenz in Bezug auf die kantonale Gebührenbelastung besteht somit leider nicht. Die Transparenz kann nur dadurch erreicht werden, wenn tatsächlich sämtliche Gebühren in einem Tarif erfasst werden. Ausnahmen von diesem Grundsatz könnten nur noch gemacht werden, wenn auch diese Gebühren in einem anderen kantonalen Erlass vom Landrat erlassen wurden (z. B. aktuell: Beurkundungsgebührenverordnung).

C. Vorzunehmende Gesetzes- und Verordnungsanpassungen

zu Art. 1 Gebührengesetz (NG 265.5)

Gestützt auf die geforderte Transparenz müsste Art. 1 Gebührengesetz (NG 265.5) abgeändert werden. Da alle Gebühren in einem Gebührenkatalog zu erfassen sind, sind kantonale Erlasse nicht mehr vorzubehalten bzw. nur noch soweit, als diese vom Landrat erlassen wurden.

Art. 1 Abs. 2:

„Vorbehalten bleiben besondere Bestimmungen eidgenössischer oder vom Landrat genehmigte kantonale Erlasse“.

zu Art. 9 Gebührengesetz (NG 265.5)

Art. 9 Gebührengesetz soll daher neu wie folgt lauten:

„Alle Gebühren sind in einem Gebührenkatalog zu erfassen, der jeweils zu Beginn einer Legislatur dem Landrat zur Überprüfung und Genehmigung vorzulegen ist. Die Höhe von Gebühren, deren Gesamtertrag über den Aufwendungen des Gemeinwesens angesetzt wird, werden je einzeln überprüft und genehmigt. Es werden nur genehmigte Gebühren erhoben“.

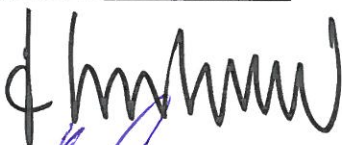
Selbstverständlich müssen zahlreiche kantonale Erlasse, welche heute noch selbständig eine Gebühr festhalten oder die diesbezügliche Kompetenz zum Erlass einer Gebühr an den Regierungsrat delegieren (auf dem Verordnungsweg), angepasst werden. Es wird an dieser Stelle verzichtet, sämtliche notwendigen Gesetzes- und Verordnungsanpassungen aufzulisten. Eine Anpassung der Verfassung ist unseres Erachtens jedoch nicht notwendig, da die Genehmigung des Gebührenkataloges durch den Landrat gestützt auf Art. 61 Ziff. 14 KV (NG 111) abgedeckt wäre.

Wir ersuchen den Regierungsrat demnach, die oben aufgeführten Gesetzes- und Verordnungsanpassungen vorzunehmen.

Mit freundlichen Grüßen


LR Bruno Duss

Mitunterzeichnende:



Pet. Jettli
C. G.


 
T. Damm
Dominik Stahl
Wiederle go
h. Am...
Hanneke

Motion

betreffend die Anpassung des Gebührengesetztes (NG 265.5) und weiterer Gesetzte und Verordnungen

Mitunterzeichnende:

~~Handwritten signature~~



Bill, H

John H. ...

H. J. Finnemore

P. 1

T. H. S. L.

Дань

